

**Bebauungsplan „Eggensteiner-, Sudeten- und Pionierstraße, 1. Änderung“,
Karlsruhe-Knielingen**

Zusammenfassung der im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußerten Anregungen (Zeitraum 11. April 2016 - 20. Mai 2016)

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
BUND 3.6.2016	
Wir begrüßen es, dass der Bebauungsplan so geändert wurde, dass vor allem eine Wohnnutzung realisiert wird. Wir hoffen, dass in diesem Zusammenhang nun endlich die Verlängerung der Straßenbahnlinie 2 zügig verwirklicht wird. Radwege: Leider ist unser Anliegen aus unserer Stellungnahme vom August 2013 nicht berücksichtigt worden, für die Kunden, die aus Knielingen mit dem Rad zum Einkaufszentrum kommen, eine gute Radwegeverbindung herzustellen. Durch die Bebauung nördlich der Egon-Eiermann-Allee entfällt der bisherige provisorische Weg, so dass für die Radfahrer eine Verschlechterung der Erreichbarkeit eintritt. Da die meisten Kunden des Einkaufszentrums aus Knielingen westlich der Sudetenstraße wohnen, muss hier ein Ersatz geschaffen werden. Dies wäre ohne zusätzliche Kosten leicht möglich, indem die mit Gehrecht zu belastende Fläche zwischen Brauhaus / amerikanischer Kirche und dem Einkaufszentrum für Radfahrer freigegeben wird. Private Grünflächen: Die Vorgabe der gärtnerischen Gestaltung sollte so konkretisiert werden, dass eine flächenhafte Auffüllung mit Steinen nicht zulässig ist. Dieser Unfug ist nachteilig für das Kleinklima und den Artenschutz.	Das Planfeststellungsverfahren wurde durch die Verkehrsbetriebe inzwischen in die Wege geleitet. Die angesprochene Wegefläche befindet sich innerhalb eines Privatgrundstückes. Hier ist es aufgrund der Wohnbaunutzung weder geboten noch sinnvoll einen öffentlichen Radweg durchzuführen. Für die Radfahrer bedeutet es keine Verschlechterung, auch keinen unzumutbaren Umweg, anstatt eines „Trampelpfades“ entlang gut ausgebauter Straßen das Einkaufszentrum zu erreichen. Ein Radweg über ein privates Grundstück zu führen ist im Hinblick auf die erforderliche Verkehrssicherungspflicht dem Eigentümer des Grundstückes nicht zumutbar. Die Festsetzungen wurden insgesamt überarbeitet und lauten bezüglich der Begrünung des Innenbereiches nun wie folgt: Im gesamten Bebauungsplangebiet sind alle Tiefgaragendächer, die nicht überbaut bzw. für Erschließungszwecke verwendet werden, mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen. Mindestens 1/3 dieser Flächen sind mit Sträuchern, die restlichen mit Rasen, Stauden und Bodendeckern zu begrünen. Die Begrünung der

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
Erhalt vorhandener Bäume: Es ist erfreulich, dass alle drei Laubbäume südlich des Einkaufszentrums erhalten bleiben. Leider soll der große Ahorn neben der amerikanischen Kirche entfernt werden. Auch wenn er in der Tat sehr nahe am Gebäude steht, bitten wir zu prüfen, ob er nicht erhalten werden kann. Laut Planzeichnung sollen die neu zu pflanzenden Bäume ja im gleichen Abstand zur Kirche stehen, so dass sich uns nicht erschließt, warum dieser Baum gefällt werden sollte. Bei den Detektorbegängen wurde an den Bäumen bei der Kirche zeitweise eine starke Jagdaktivität von Zwergfledermäusen festgestellt. Es liegt auf der Hand, dass der Ersatz durch einen jungen Baum den Verlust der Nahrungsquelle durch eine evtl. Fällung des älteren Baumes auf viele Jahre hinweg nicht ausgleichen kann. Auch wenn durch die Dachbegrünungen und das Pflanzen von Bäumen der Eingriff minimiert wird, entfallen Nahrungsmöglichkeiten für Insekten und Jagdhabitats für Fledermäuse und Vögel. Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen gibt es allerdings keine Vorgabe, einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden, die langfristig einen Ausgleich schaffen könnten; dies findet sich nur unter den Hinweisen als Empfehlung. Dies sollte entsprechend geändert werden. Die Grünfläche westlich des Brauhauses ist als extensive Wiese zu pflegen, damit sich Blühpflanzen mit ihrem Nahrungsangebot für Insekten entwickeln können.	Grünflächen wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Der angesprochene große Ahorn ist nach wiederholter Kontrolle durch das Gartenbauamt abgängig, so dass aus fachlicher Sicht eine Erhaltung nicht mehr gegeben ist. Daher erfolgte nun im überarbeiteten Planentwurf die Kennzeichnung als entfallender Baum und die Festsetzung eines neu zu pflanzenden Baumes. Trotz der festgestellten Aktivität von Zwergfledermäusen im Umfeld der vorhandenen Gehölze an der Kirche, ist nicht davon auszugehen, dass essentielle Nahrungsräume betroffen sind. Da geeignete Nahrungshabitate in der Nähe (Gestadekante, Waldbereiche nördlich Knielingen) existieren, bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Bei den Festsetzungen sowohl zur Dach- als auch zur Tiefgaragenbegrünung wird auf die Artenempfehlungen zu den verschiedensten Anpflanzungen unter Ziffer 11 der Hinweise (Gräser, Kräuter, Sträucher, Bäume) verwiesen. Es handelt sich hierbei um einheimische Arten. Die Grünfläche wird durch das Gartenbauamt gepflegt. Das Mahdregime sieht hier 3-5 Schnitte pro Jahr vor. Dies ist bei extensiver Pflege das übliche Maß.
Bundeswehr 3.5.2016	
Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, wird gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	Die maximale Wandhöhe der geplanten baulichen Anlagen beträgt 18 m. Sie liegt damit deutlich unter dem genannten Wert von 30 m über Grund. Die Stellungnahme wurde dennoch an den Eigentümer und das Bauordnungsamt weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung im Bauantrags- bzw. -genehmigungsverfahren.

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
Hinweis: Es sind von den militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen am Tag und zur Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von der Bundeswehrliegenschaft / Standortübungsplatz / Flugplatz ausgehenden Emissionen wie Schießbetrieb etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Die Lärmthematik wurde im Rahmen des ersten Lärmgutachtens, welches auch diesem Änderungsentwurf zugrunde liegt, mit betrachtet. Diese Thematik ist auch dem Eigentümer bekannt. Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern sind ohnehin aufgrund des Umgebungslärms vorgesehen. Siehe hierzu die Begründung Ziffer 4.7 und die Festsetzungen Ziffer 9.
Landratsamt-Gesundheitsamt 19.5.2016	
Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Amtes aus hygienischer Sicht keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden. Angaben über eventuell auftretende altlastverdächtige Flächen sind zur Beurteilung aus gesundheitlicher Sicht nachzureichen.	Der Eigentümer erhielt hiervon eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im Bauantrag.
Nachbarschaftsverband 15.6.2016	
Der Flächennutzungsplan 2010 weist für das Plangebiet gemischte Baufläche, Fläche für Gemeinbedarf (ohne Zweckbestimmung) sowie Grünfläche aus. Das Vorhaben ist aus dem FNP 2010 entwickelt. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens.	Die Fläche für Gemeinbedarf erhielt neben der Zweckbestimmung „Schule“ den Zusatz „KITA“ um den großen Bedarf an Kindertagesplätzen gerecht zu werden.
Polizeipräsidium 3.6.2016	
Hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens dürfen wir auf unsere Äußerungen in der Stellungnahme vom 29.8.2014, Az: Verk/BPL/1132.6-4/2014-42 verweisen.	Die genannte Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan "Eggensteiner Straße 2. Änderung". Nach Rücksprache mit Hr. Lenk am 9.6.2016 bittet er für die vorliegende 1. Änderung um Prüfung, ob die Sichtdreiecke eingehalten sind. Nach Prüfung durch den Bereich Verkehr sind die Sichtdreiecke eingehalten.
RP, Landesamt für Denkmalpflege 23.5.2016	
Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege, sowie den archäologischen Belangen haben Sie mit dem Schreiben vom 12.8.2013 (Az. 26b6127-13 bzw. vom 25.7.2013 (Az. 26-26a - Dr.Ra/ Stellungnahme) erhalten. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlichen neuen Aspekte ergeben haben, behalten	Fristverlängerung bis 23.5.16 wegen urlaubsbedingter Abwesenheit.

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
unsere Stellungnahmen zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	
Stellungnahme 12.8.2013: Die Militärkirche ist gemäß § 2 DSchG und das Kasino gemäß § 2 DSchG unter Schutz gestellt.	Die ehemalige amerikanische Kirche kann erhalten bleiben. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wurde insoweit gegenüber dem Vorentwurf verändert. Siehe hierzu auch die Festsetzung Ziffer 10. „Für objekt-erhaltende bauliche Maßnahmen am Gebäude der ehemaligen amerikanischen Kirche, die unter Denkmalschutz steht, gelten etwaige entgegenstehenden Bebauungsplanfestsetzungen, insbesondere Baugrenzen, nicht.“ Es ist somit möglich unabhängig vom Bestand der ehemaligen amerikan. Kirche einen Teil der geplanten Bebauung und die dafür erforderliche Tiefgarage zu verwirklichen. Dies ist mit dem Grundstückseigentümer und seinem Planungsbüro abgestimmt.
Stellungnahme 25.7.2013 (RP, Abteilung 2 Archäologische Denkmalpflege): Das Areal befindet sich in einem frühmittelalterlichen Gräberfeld. Im Vorfeld von Bodeneingriffen sind Prospektionen erforderlich.	Das Gelände wurde im Rahmen der Altlastenerhebungen mehrmals untersucht und Altlasten beseitigt. Dies ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt worden. Funde wurden dabei nicht gemeldet. Es bleibt daher bei den um diesen Zusatz ergänzten Hinweisen unter Ziffer 3.
Stadtwerke 8.6.2016	
Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: → Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers. → Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Hermann-Veit-Str. 6, leitungsauskunft@netzservice-swka.de, Fax 0721 599-4819. → Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit	Der Eigentümer erhielt hiervon eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im Bauantrag. Ebenso erhielten die Verkehrsbetriebe eine Kopie dieser Stellungnahme mit Bitte um Beachtung beim Ausbau der Straßenbahnlinie.

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
den genannten Ansprechpartnern zulässig. → Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A. Stromversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Auf Seiten der Egon-Eiermann-Allee sowie der Sudetenstraße liegen 1-kV-Kabelsysteme im Gehweg. Hier gilt es mit den geplanten Baumstandorten an der Grundstücksgrenze die Mindestabstände (2,50 m) zu den Kabelsystemen einzuhalten. Dort wo Gebäude direkt an den Grundstücksgrenzen errichtet werden sollen und der Verbau somit in den öffentlichen Bereich fallen würden, bestehen Konflikte mit den o. g. Kabelsystemen. Diesbezüglich bitten wir um eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Aufwände in diesem Zusammenhang sind vom Verursacher zu tragen. Gas- und Wasserversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Im Bereich der Egon-Eiermann-Allee liegen die Gas- und Wasserversorgungsleitungen im Gehweg. Hinsichtlich der Gebäudeerrichtung (Verbau im öffentlichen Bereich usw.) bitten wir um frühzeitige Abstimmung bezüglich einer ggfls. Erforderlichen Leitungssicherung oder Umverlegung. Die Verrechnung einer solchen Umverlegung erfolgt stets nach dem Verursacherprinzip. Ggfls. Erforderliche Suchschachtungen sind entsprechend DVGW-Regelwerk GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ durchzuführen. Öffentliche Straßenbeleuchtung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weiteren Auflagen zu. Kommunikations- und Informationstechnik: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Auf der im Lageplan eingezeichneten Fläche befinden sich mehrere Trassen mit Informationskabeln der Stadtwerke	

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung																																					
Karlsruhe. Diese müssen gesichert werden. Ein Nutzen der Trassen für die geplante Schule/KITA soll mit den entsprechenden Ansprechpartnern abgestimmt werden. Fernwärmeversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Im Entwurf sind derzeit keine leitungs- und Fahrrechte für die im Bestand befindlichen Fern- und Nahwärmeleitungen der Stadtwerke und der KES eingetragen. Die Leitungsbestände sind zu erheben und die entsprechend Leitungs- und Fahrrechte sind im Bebauungsplan einzutragen.	Es wurden nach Abstimmung mit dem Eigentümer soweit als notwendig Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Bebauungsplan eingetragen. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung erfolgt über private Anschlüsse an die Heizzentrale im ehemaligen Casinogebäude.																																					
Anlage A 1. Lichte Abstände bei Maßnahmen in offener Bauweise <table><tr><th rowspan="2">Sparte</th><th colspan="2">Lichte Abstände bei</th><th rowspan="2">Übliche Überdeckung [m]</th></tr><tr><th>Kreuzungen [m]</th><th>Parallelverlegungen [m]</th></tr><tr><td rowspan="3">Strom</td><td>1kV (400 V)*</td><td>0,3</td><td>0,6</td></tr><tr><td>20kV</td><td>0,3</td><td>0,8</td></tr><tr><td>110kV</td><td>0,5</td><td>1,0 - 1,2</td></tr><tr><td rowspan="3">Gas</td><td><= DN 200</td><td>0,3</td><td>0,8 - 1,2</td></tr><tr><td>> DN 200</td><td>0,3</td><td>1,0 - 1,2</td></tr><tr><td>HD</td><td>0,3</td><td>1,0 - 1,2</td></tr><tr><td rowspan="2">Wasser</td><td><= DN 200</td><td>0,3</td><td>1,25 - 1,5</td></tr><tr><td>> DN 200</td><td>0,3</td><td>1,25 - 1,5</td></tr><tr><td>Fernwärme</td><td></td><td>1</td><td>0,8 - 1,5</td></tr></table> * gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel		Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,6	20kV	0,3	0,8	110kV	0,5	1,0 - 1,2	Gas	<= DN 200	0,3	0,8 - 1,2	> DN 200	0,3	1,0 - 1,2	HD	0,3	1,0 - 1,2	Wasser	<= DN 200	0,3	1,25 - 1,5	> DN 200	0,3	1,25 - 1,5	Fernwärme		1	0,8 - 1,5
Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]																																			
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]																																				
Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,6																																			
	20kV	0,3	0,8																																			
	110kV	0,5	1,0 - 1,2																																			
Gas	<= DN 200	0,3	0,8 - 1,2																																			
	> DN 200	0,3	1,0 - 1,2																																			
	HD	0,3	1,0 - 1,2																																			
Wasser	<= DN 200	0,3	1,25 - 1,5																																			
	> DN 200	0,3	1,25 - 1,5																																			
Fernwärme		1	0,8 - 1,5																																			
2. Lichte Abstände bei grabenlosen Bauverfahren Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Das grabenlose Bauverfahren ist dann unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und im Falle einer potenziellen Gefährdung unserer Leitungen, bzw. falls erkennbar wird, dass die unter 1. Genannten Mindestmaße nicht eingehalten werden, unverzüglich abzubrechen. Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus: Um eine Havarie zu vermeiden dürfen Fernwärmeleitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m nicht freigelegt werden. Der Fernwärmenetzbetrieb, Tel. 0721 599-3136, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärmetras-																																						

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
nativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. Stellungnahme 19.2.2015 Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, dort auf eigene Kosten einen Breitbandausbau mittels Festnetz FTTH-Technologie vorzunehmen. Die Anbindung der Grundstücke und Gebäude wird erst vorgenommen, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer zuvor mit der Telekom eine entsprechende Nutzungsvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb abgeschlossen hat. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden von der Telekom nach Möglichkeit in Abstimmung mit den anderen Versorgern ausgeführt.	Dies betrifft unmittelbar nur den Grundstückseigentümer, der von der Telekom bereits informiert wurde.
VBK 31.5.2016	
Nach Durchsicht der Unterlagen ist es uns aufgefallen, dass die Änderung der Bezeichnung der Straßenbahnlinie 2 im Text unter Punkt 4.3, auf diese wir bereits in unserer letzten Stellungnahme hingewiesen hatten, immer noch nicht korrigiert wurde. Wir bitten dies zu ändern. Ferner weisen wir jetzt drauf hin, dass die Ein- und Ausfahrt des Areals an der Egon-Eiermann-Allee signaltechnisch in die künftige BÜ-Sicherungsanlage des Knotens Egon-Eiermann-Allee/Keßblaustraße eingebunden werden muss; dies soll im Bebauungsplan bereits erwähnt werden. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Einwände und halten alle üblichen Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 31.7.2013 aufrecht.	Die angesprochene Änderung in „Straßenbahnlinie 2“ wurde inzwischen in die Begründung übernommen. Die ebenerdige Ein- und Ausfahrt in das Baugrundstück liegt nördlich des Knotens Egon-Eiermann-Allee / Keßblaustraße. Die Zu- und Ausfahrt erfolgt mittels Regelung „nur nach rechts reinfahren, nur nach rechts rausfahren“. Daher erübrigt sich eine signaltechnische Einbindung in die Bahnübergangs-Sicherungsanlage. Die Tiefgaragenein- u. -ausfahrt liegt südlich dieses Knotenpunktes. Die ausfahrenden Fahrzeuge werden durch die Bahnübergangssignalanlage an der Keßblaustraße in das Straßennetz eingebunden. In der Stellungnahme vom 31.7.2013 sind keine weiteren Anregungen enthalten.
ZJD - Abfall- und Altlastenbehörde 2.6.2016	
Aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Ausführungen des Umwelt- und Arbeitsschutz für den Bereich Altlasten (Stellungnahme vom 30.5.16)	Umwelt- und Arbeitsschutz haben auf folgende Ergänzungen hingewiesen, die in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden: A. Begründung Ziffer 3.5: neu: in

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
keine grundsätzlichen Bedenken.	mehreren Teilbereichen wurden Bodenbelastungen nachgewiesen ... B. Hinweise Ziffer 6. Altlasten Bitte ergänzen: Schadstoffhaltiges Bodenmaterial ist im Falle einer vorgesehenen Umlagerung auf dem Grundstück unter bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998 sowie das Gesetz des Landes zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz -LBodSchAG vom 14. Dezember 2004) zu betrachten. Bei der Herstellung von technischen Bauwerken mit Bodenmaterial von außerhalb, sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG vom 27. September 1994) und der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden Baden-Württemberg vom 14. März 2007 - Az.: 25-8980.08M20Land/3) einzuhalten. Bei der Herstellung von technischen Bauwerken mit Recyclingmaterial sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG vom 27. September 1994) und die vorläufigen Hinweise des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 - Az.: 25-8982.31/37 zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial einzuhalten.
ZJD - Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde 2.6.2016	
Wie bereits in früheren Beteiligungen angemerkt, halten wir die Intensivierung der Wohnnutzung vor dem Hintergrund der starken Lärmvorbelastung für wenig gelungen. Da die planungsrechtlichen Festsetzungen der Nutzungsarten im Wesentlichen jedoch gleich bleiben (MI und SO) und passive Schallschutzfestsetzungen vorgesehen sind, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aber keine durchgreifenden Bedenken. Für die Beurteilung des Biergartenlärms ist u. E. nicht die Freizeitlärmrichtlinie,	Die Begründung wurde inzwischen entsprechend geändert.

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
sondern die TA Lärm anzuwenden. Da dies wohl ergänzend geschehen ist, ist das Schallgutachten diesbezüglich ausreichend, evtl. aber die Planbegründung in Ziffer 4.7.3 noch anzupassen. Im Schallgutachten fehlt momentan noch die Betrachtung der Fläche für Gemeinbedarf im Norden des Plangebiets, die noch zu ergänzen ist. Die biergartenbedingten Immissionen können bzw. müssen in der späteren Baugenehmigung so begrenzt werden, dass innerhalb und außerhalb des Plangebiets die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.	Das Schallgutachten wurde bezüglich des Baugrundstückes für Gemeinbedarf ergänzt. Die Lärmproblematik des Biergartens wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Das Bauordnungsamt erhielt eine Kopie dieser Stellungnahme mit Bitte um Beachtung im Baugenehmigungsverfahren
ZJD - Natur- und Bodenschutzbehörde 3.6.2016	
Die Untere Natur- und Bodenschutzbehörde erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung. A) Bodenschutz: Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, I. Planungsrechtliche Festsetzungen, 8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen Bitte ergänzen: Im Bereich der unversiegelten Freiflächen (Grünzüge) ist als oberste Bodenschicht (mindestens 0,20 m) mit humushaltigem, ortsähnlichem Bodenmaterial (Mutterboden) anzudecken. Das humushaltige Bodenmaterial muss in seiner Herkunft unbedenklich und frei von Fremd Beimengungen sein. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, II. Örtliche Bauvorschriften, 1.1, Dächer Zur Herstellung der Dachbegrünung ist anteilig möglichst ortseigenes Bodenmaterial zu verwenden. Gründächer von Tiefgaragen: Für die vorgeschriebene Erdaufschüttung ist zur Herstellung von Bodenfunktionen für den Naturhaushalt und als Grundlage für die Begrünung eine durchwurzelbare Bodenschicht aufzubauen. Die oberste Bodenschicht ist dazu (mindestens 0,20 m) aus humushaltigem Bodenmaterial (Mutterboden) aufzufüllen. Zur Herstellung der durch-	Die Festsetzung wurde entsprechend ergänzt und lautet nun wie folgt: „8. Im Bereich der unversiegelten Freiflächen (Grünzüge) ist als oberste Bodenschicht (mindestens 0,20 m) mit humushaltigem, ortsähnlichem Bodenmaterial (Mutterboden) anzudecken. Das humushaltige Bodenmaterial muss in seiner Herkunft unbedenklich und frei von Fremd beimengungen sein.“ Die Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt und befinden sich nun insgesamt unter Ziffer „6.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ der Planungsrechtlichen Festsetzungen. Für Sträucher und Bäume wurde ergänzend nach Rücksprache mit dem Gartenbauamt anstatt bisher 70 cm nun 90 cm Aufbauhöhe festgesetzt.

Stellungnahme Behörden	Stellungnahme Stadtplanung
<i>aufgenommene Flurstück 30726/18 wird momentan als Erdlager benutzt in dem ständige Unruhe herrscht. Eidechsen oder andere streng geschützte Tierarten könnten hier nach fachlicher Einschätzung der Stadtökologie erst Fuß fassen wenn die offenen Erdmieten der Sukzession überlassen bleiben.</i> Punkt 4.6.2 Auswirkungen auf geschützte Arten. Nach dem dritten Absatz bitte ergänzen: <i>„Sollte in den folgenden Jahren doch ein Abriss der Kirche vorgenommen werden, so ist diese vorher noch einmal auf ein eventuelles Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln hin zu untersuchen.“</i> Hinweise: Bitte 1. Hinweis wie folgt ändern: <i>Nach §39 Satz 1 Absatz 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zum Schutz von Brutvögeln grundsätzlich nur im Winterhalbjahr, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden (sog. zeitliches Fäll- und Rodeverbot).</i> Bitte 2. Hinweis streichen (ist bereits durch 1. Hinweis abgedeckt). Bitte zusätzlichen Hinweis einfügen: <i>Sollte sich auf Flurstück 30726/18 auf den offenen Erdmieten im Laufe der Zeit eine Sukzession entwickelt haben, so ist vor Eingriff in die Fläche die Artenschutzrelevanz erneut zu untersuchen.</i>	tet.
ZJD - Denkmalschutzbehörde 6.5.2016	
Im BPL sind das Kasino und die Kirche der ehemaligen Rheinkaserne als Kulturdenkmale aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass diese Kulturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege wird verwiesen.	Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wurde insoweit gegenüber dem Vorentwurf verändert, dass unabhängig vom Bestand der ehemal. Kirche ein Teil der geplanten Bebauung und die dafür erforderliche Tiefgarage zu verwirklichen ist. Dies ist auch mit dem Grundstückseigentümer und seinem Planungsbüro so abgestimmt. Siehe hierzu auch die Festsetzung Ziffer 10. „Für objekt-erhaltende bauliche Maßnahmen am Gebäude der ehemaligen amerikanischen Kirche, die unter Denkmalschutz steht, gelten etwaige entgegenstehenden Bebauungsplanfestsetzungen, insbesondere Baugrenzen, nicht.“